Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 1 (1834)

Heft: 16

Rubrik: Miszelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bearbeiteten „allgemeinen Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen“ eine Anzahl Exemplare, vor Beendigung des Druckes des ganzen Werks, an die Herren Waffen- und Compagnie-Commandanten und an die Instructoren ausgetheilt werden, nämlich mit Hinweglassung von Titel und Vorrede, die Bogen 1 bis 8, enthaltend: „Allgemeine Regeln und innerer Dienst.“

Diesfalls haben nun alle die, an welche solche Austheilung geschieht, sich zu merken:

1. Daß von dem Augenblick an, und in der Ausdehnung wie dieses Reglement einem Jeden mitgetheilt wird, der Director der Schule auch voraussetzt, daß man sich aufs genaueste damit bekannt mache, und es darum nicht nöthig seyn werde, irgend eine darin enthaltene Bestimmung vorkommenden Falls in den ergehenden Befehlen noch besonders zu wiederholen, namentlich soll in Hinsicht auf Arrestanlegungen von Stund an aufs Genaueste beobachtet werden, was diesfalls im §. 16 und §. 148 vorgeschrieben ist.
2. Da die noch fehlenden Druckbogen in Kurzem erwartet werden, und alsdann die dermalen ausgetheilten unvollständigen Exemplare sogleich vervollständigt werden sollen, so haben diejenigen, an welche die dermalige vorläufige Austheilung geschieht, die erhaltenen Hefte in gutem Stand zu erhalten, und seiner Zeit zur Vervollständigung zurückzugeben.

Vom 15. August an soll bei der Artillerie und Cavallerie wie früher schon bei den Scharfschützen eine Compagnie nur Ein Ordinari bilden.

Um die Offiziere nicht allzusehr der Instruction zu entziehen, wird bezüglich ihres Beiwohnens bei den Verlesen festgesetzt was folgt: Beim Morgenverlesen (Appell) haben nur die Offiziere von der Wache zu erscheinen. Beim Nachmittagsverlesen von Scharfschützen und Infanterie alle Offiziere; von der Artillerie alle die, so nicht beim Train angestellt sind, und von der Cavallerie einer; dieser Letzte nur in dem Zwecke, um allfällig beim Verlesen eröffnete Befehle zu vernehmen, und dem betreffenden Commandanten ohne Zeitverlust zu überbringen.

Der Chef des Stabs der Militärschule.

Thun den 15. August 1834. — Tagsbefehl Nr. 6. Die Vorsorge für die Gesundheit der Mannschaft veranlaßt den Director der Schule, der sämmtlichen Mannschaft aufs Angelegentlichste zu empfehlen, daß sie alle die der Jahrszeit und Witterung angemessene Vorsicht für die Erhaltung ihrer Gesundheit beobachte. Ganz besonders wird die Mannschaft gewarnt, daß sie sich des Morgens nicht zu leicht anziehe, sondern gehörig warm halte, so wie dann auch, daß sie sich sorgfältig vor dem Genuß von unreifem Obst hüte, und auch im Genuß von reifem Obst die nöthige Mäßigkeit beobachte.

Die bereits mündlich getroffene und seit gestern ins Werk gesetzte Anordnung, daß die Artillerie-Unterlieutenants sammt den Trainoffiziers den Verlesen bei den Ställen beiwohnen, wird hiemit bestätigt.

Es ist sämmtlichen Offizieren der Schule untersagt, auf solchen Wegen zu reiten, die nur für Fußgänger bestimmt sind, und dies namentlich dem Fluß entlang. Ueberhaupt ist Jedermann, der zur Schule gehört, gewarnt, sich mit Reiten immer wohl in Acht zu nehmen, daß die Sicherheit der Fußgänger und namentlich die der Kinder auf keine Weise gefährdet werde.

Der Chef des Stabs der eidg. Militärschule.

(Die weitern Tagsbefehle folgen in den nächsten Numern.)

Miszelle.

Während des Feldzugs im Jahr 1822 in Spanien führte Generallieutenant Guilleminot, Chef des Generalstabs, eine lithographische Presse mit, um die nöthigen Nachweisungen über das Terrain, welches die Armee durchzog, in der geeigneten Anzahl Abdrücke an die Corpscommandanten zu vertheilen. Wenn ein Tagmarsch vorüber war, entwarfen die mit diesem Dienst beauftragten Generalstabsoffiziere nach den Recognoscirungsbrouillons die Zeichnung der Colonnenwege, die die Armee am folgenden Tage einschlagen mußte, auf Stein. Die lithographische Presse, die sich auf einem Wagen befand, der dem topographischen Bureau zugetheilt war, setzte sich sogleich in Thätigkeit. Diese Risse zu $\frac{1}{5000}$, einen Metre lang, einen Decimetre breit, mit sehr detaillirter Topograpie waren oft vor 9 Uhr Abends beendigt und gedruckt, und wurden dann in der Nacht an alle Corpscommandanten zugleich mit der Ordre zum Abmarsch und der Bezeichnung der Dörfer, in denen ihre Truppen Quartier nehmen sollten, mitgetheilt. Die Stadt Vittoria liegt mitten in einer unermeßlichen Ebene, die mit einer Menge Dörfer von nur 20 — 30 Häusern bedeckt ist. Während des kurzen Aufenthalts der Franzosen in dieser Stadt wurde eine Karte der Umgebungen zu $\frac{1}{50000}$ in einigen Blättern lithographirt, und als zwei Divisionen schwerer Reiterei daselbst in Cantonnirung kamen, erhielt jeder Chef jeder Abtheilung ein Exemplar, mit Hülfe dessen die Dislocation in der größten Ordnung bewerkstelligt wurde. Ein Plan von Madrid wurde zu Burgos lithographirt; zwei der Umgegend von Isla de Leon von der Mündung des San Pedro bis Rota dienten zur Aufstellung der zahlreichen Posten, welche die Blokade dieser Insel bildeten.

Für die Redaktion: F. Manuel, Oberförster, Offizier der Artillerie.

Druck von C. Langlois in Burgdorf.